



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 1
1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at

Wien, am 27. September 2023
Zl. K-720/270923/PI, RA

GZ: 2023-0.678.001

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der Österreichische Gemeindebund befürwortet grundsätzlich die Schaffung eines effizienten und unbürokratischen Kostenersatzsystems für Waldbrände. Wie bereits in unseren beiden Stellungnahmen zu den Ministerialentwürfen zum Forstgesetz und zur Waldbrand-Pauschaltarifverordnung (jeweils vom 18.07.2023, Zl. B, K-720/170723/PI, TS) ausgeführt, darf die Neuregelung aber nicht dazu führen, dass sich der Bund seiner Verpflichtung zum Ersatz der mit der Waldbrandbekämpfung entstandenen Kosten entzieht. Nachdem die Kompetenz „Forstwesen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 Bundes-Verfassungsgesetz dem Bund zugewiesen ist, ist es auch er, der die mit einer Waldbrandbekämpfung entstandenen Kosten gemäß § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 zu ersetzen hat (vgl. auch VfSlg. 19.446/2011). Dem entsprechend hat der Bund der zuständigen Gemeinde sämtliche mit einer Waldbrandbekämpfung entstandenen Kosten zu ersetzen.

Die geplante Neuregelung im Forstgesetz lässt im Zusammenhang mit dem Entwurf zur Waldbrand-Pauschaltarifverordnung eine unzulässige Verlagerung der Kostentragung vom Bund hin zu den Gemeinden befürchten.





An dieser Stelle ist nochmals anzuführen, dass die derzeit im Entwurf zur Waldbrand-Pauschaltarifverordnung vorgesehenen Pauschalbeträge deutlich zu niedrig bemessen sind. Die Feuerwehren bzw. Gemeinden würden dadurch keinen ausreichenden und angemessenen Ersatz der mit der Brandbekämpfung angelaufenen Kosten erhalten. Der Österreichische Gemeindebund fordert deshalb ausdrücklich ein, dass die Pauschalsätze so gewählt werden, dass die Gemeinden nicht auf den Kosten für die Waldbrandbekämpfung sitzen bleiben. Der Bundesgesetzgeber hat hier für einen angemessenen Kostenersatz zu sorgen und dafür ausreichend finanzielle Mittel bereitzustellen. Sollte der Bundesgesetzgeber dies nicht gewährleisten können, würde eine Neuregelung des Kostenersatzsystems für die Gemeinden im Vergleich zum Status quo eine deutliche Verschlechterung mit sich bringen und wäre abzulehnen.

Abschließend möchten wir positiv hervorheben, dass durch die Adaptierung des § 101 Abs. 6 Forstgesetz und damit durch den Wegfall der Anzeigeverpflichtung der Gemeinden über den Erkundungstermin an die Bezirksverwaltungsbehörden diese von einem unnötigen bürokratischen Aufwand entlastet werden. In unserer Stellungnahme zum Ministerialentwurf des Forstgesetzes haben wir noch angemerkt, dass es hilfreich wäre, bundesrechtlich klarzustellen, dass die Gemeinden keinesfalls für die Beseitigung und Räumung von Holz oder Gegenständen aus Wildbächen kostenmäßig herangezogen werden dürfen. Dies ist derzeit vor allem dann ein Problem für die Gemeinden, wenn die Verursacher der Ablagerungen nicht festgestellt werden können oder die Ablagerungen auf Grund von höherer Gewalt aus einem Wildbach geräumt werden müssen, damit der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird. Die Regierungsvorlage lässt diese nötige bundesrechtliche Klarstellung weiterhin vermissen. Wir ersuchen den Bundesgesetzgeber die gegenständliche Novellierung des Forstgesetzes zu nützen, im Sinne der Gemeinden eine klarstellende Regelung betreffend die Beseitigung und Räumung von Schwemmgut aus Wildbächen aufzunehmen.





Österreichischer
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Dr. Walter Leiss
(Generalsekretär)

Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
(Vizepräsidentin)

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
(Vizepräsident)

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel